

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH** (FN 131966 v beim LG Salzburg), Petersbrunnstraße 17, 5020 Salzburg, wird gemäß § 5 Abs 1, 2 und 3 in Verbindung mit §§ 4 und 13 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen unter zeitweiser Nutzung der dem Österreichischen Rundfunk zugeteilten Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, erteilt.

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Salzburg sowie die umliegenden Gemeinden, soweit diese mit der dem Österreichischen Rundfunk zugeordneten und in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, versorgt werden können.

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G wird die beantragte Programmgestaltung eines Lokalprogramms sowie das beantragte Programmschema, wonach im wesentlichen ein zu mindestens 70% eigengestaltetes lokales Programm mit tagesaktueller Berichterstattung, Berichten mit vielfältigen Inhalten, wie insbesondere Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung sowie Lokalmagazine, Sportsendungen, Brauchtum- und Volkskultursendungen, Kinotipps, Hitparaden, Gesundheitsmagazine, Europaberichterstattung und Motormagazine gesendet werden, genehmigt, wobei dieses Programm in der Zeit ausgestrahlt wird, in der nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 13 Abs 1, 3 und 4 PrTV-G oder einer Entscheidung gemäß § 13 Abs 5 PrTV-G vom Österreichischen Rundfunk regionale Sendungen im Sinn des § 3 Abs 2 ORF-G oder Sendungen des Österreichischen Rundfunks, an denen ein besonderes lokales oder regionales öffentliches Informationsinteresse besteht, ausgestrahlt werden.

Die Programmdauer richtet sich gemäß § 5 Abs 3 iVm § 13 Abs 1, 3, 4 und 5 PrTV-G nach einer zu schließenden vertraglichen Vereinbarung zwischen der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH und dem Österreichischen Rundfunk über die zeitweise Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, oder nach einer von der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs 5 PrTV-G getroffenen Entscheidung über die Angemessenheit der Dauer der Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, durch die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH.

2. Der **Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH** wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, iVm § 5 Abs 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) BGBl. I Nr. 84/2001 für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1), das einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Fernsehen erteilt.

Der Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Fernsehen durch die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH ist nur zu der Zeit gestattet, während der es der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Österreichischen Rundfunk oder aufgrund einer Entscheidung nach § 13 Abs 5 PrTV-G gestattet ist, die in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesene Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, zu nutzen.

3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
4. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass die Versorgung des in Spruchpunkt 1. festgelegten Versorgungsgebietes spätestens ein Jahr nach Rechtskraft dieses Bescheides gewährleistet sein muss.
5. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass eine etwaige vertragliche Vereinbarung zwischen der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH und dem Österreichischen Rundfunk über die zeitweise Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, unverzüglich von der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH der Regulierungsbehörde vorzulegen ist.
6. Der Antrag der Ganymedia Network GmbH (FN 215532 i HG Wien), Ebendorferstraße 3, 1010 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Ebendorferstraße 3, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs 1 in Verbindung mit § 4 Abs 3 PrTV-G abgewiesen.
7. Der Antrag des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten, Mühlbacherhofweg 5, 5020 Salzburg, wird gemäß § 5 Abs 1 in Verbindung mit § 4 Abs 3 PrTV-G abgewiesen.
8. Der Antrag des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten vom 18.06.2002 auf Zuteilung der in Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Hallwang (Kanal 39, 0,200kW) wird gemäß § 16 Abs 1, 2 und 3 PrTV-G iVm § 4 Abs 5 PrTV-G und § 13 Abs 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) als verspätet zurückgewiesen.
9. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 101/2002, hat die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Ausschreibung vom 03.08.2001, GZ KOA 3.001/01-2, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 16 Abs 1 Privatfernsehgesetz – PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001, eine bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen ausgeschrieben. Gleichzeitig wurde gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G oder des Österreichischen Rundfunks hingewiesen.

Weiters wurde in der Ausschreibung vom 03.08.2001, GZ KOA 3.001/01-2, festgehalten, dass Anträge auf Erteilung einer (bundesweiten oder nicht-bundesweiten) Zulassung bis spätestens Mittwoch, 07.11.2001, 13 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien) einzulangen haben.

Am 07.11.2001 langten Anträge der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH, des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten (Verein „Freier Rundfunk Salzburg“), der Ganymedia Network GmbH und der Lokal TV Austria GmbH in Gründung ein.

Die Ganymedia Network GmbH stellte für den Fall der Nichtzulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen den Antrag auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen, wobei die Antragstellerin die Zuteilung aller in der Anlage 1 zum Privat-TV Gesetz ausgewiesenen Übertragungskapazitäten sowie die Zuteilung der in der Anlage 3 (Wien 1, Linz 1, Salzburg) zum PrTV-G angeführten Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks (§ 13 PrTV-G) beantragte.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH beantragte eine nicht-bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, wobei geplant ist, diese Übertragungskapazität vom Standort Untersberg zu betreiben. Weiters beantragte die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH alternativ die in Anlage 1 zu PrTV-G ausgewiesene Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 29, für den Fall, dass diese „nicht für die bundesweite Zulassung benötigt wird“.

Mit Schreiben vom 13.11.2002 wurde die Salzburger Landesregierung gemäß § 4 Abs 7 PrTV-G um Stellungnahme ersucht. Mit Schreiben vom 07.12.2001 nahm die Salzburger Landesregierung zu den Anträgen Stellung und empfahl die Zulassung an die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH zu erteilen. Mit Schreiben vom 07.01.2002 wurden die Parteien über die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung in Kenntnis gesetzt.

Am 09.11.2001 wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt.

Am 21.12.2001 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag an die Ganymedia Network GmbH, dem die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 10.01.2002 entsprochen hat. Mit diesem Schriftsatz wurde auch das ursprüngliche Antragsbegehren (Zuteilung sämtlicher in der Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazitäten) auf eine Auswahl von einzelnen Übertragungskapazitäten aus der Anlage 1 eingeschränkt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, KOA 3.005/02-24, wurde der ATV Privatfernseh-GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem

terrestrischen Fernsehen erteilt. Mit diesem Bescheid wurde unter anderem der Antrag der Ganymedia Network GmbH auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen abgewiesen. Am 06.03.2002 wurden die eingelangten Berufungen gegen diesen Bescheid dem Bundeskommunikationssenat vorgelegt.

Mit Bescheid vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufungen (unter anderem die Berufung der Ganymedia Network GmbH) gegen den Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, mit dem der ATV Privatfernseh-GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem Fernsehen erteilt wurde, ab. Die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten wurden am 26.04.2002 gemäß § 16 Abs 3 PrTV-G auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

Am 29.04.2002 ergingen Schreiben an die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH, den Verein „Freier Rundfunk Salzburg“, die Ganymedia Network GmbH und an die Lokal TV Austria GmbH in Gründung, mit denen die Antragsteller über die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten informiert wurden. Weiters wurde allen Antragstellern gemäß § 16 Abs 3 iVm § 4 Abs 5 PrTV-G die Möglichkeit eingeräumt, ihre Angaben über die geplanten Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die nach Erteilung der bundesweiten Zulassung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens abzuändern.

Dieses Schreiben wurde dem Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ am 03.05.2002 zugestellt. Die Zustellung ist durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist: 03.05.2002) ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 03.05.2002 erklärte die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH, dass sie die in der Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesene Übertragungskapazität Salzburg; Kanal 29, nur für den Fall beantragt habe, dass diese nicht für die bundesweite Zulassung benötigt werde. Nach der Zuteilung „des Kanal 29 im Ballungsraum Salzburg an ATV“ halte sie ihren „Erstantrag auf Zuteilung des Kanal 36/591,25 MHz aufrecht“.

Mit Schreiben vom 27.05.2002 legte die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH einen geänderten Gesellschaftsvertrag vor.

Mit Schreiben vom 28.05.2002 gab die Ganymedia Network GmbH die Zurückziehung des Antrages auf Zuteilung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G bekannt.

Am 10.06.2002 wurde seitens der Lokal TV Austria GmbH in Gründung telefonisch mitgeteilt, dass der Antrag grundsätzlich aufrecht erhalten bleibe. Mit Schreiben vom 12.06.2002 erging an die Lokal TV Austria GmbH in Gründung ein Mängelbehebungsauftrag, in welchem der Lokal TV Austria GmbH in Gründung eine Frist von einer Woche ab Zustellung des Schreibens zur Behebung der Mängel eingeräumt wurde.

Mit Schreiben vom 13.06.2002 wurde der Salzburger Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, zu den Anträgen Stellung zu nehmen.

Mit am 18.06.2002 bei der KommAustria eingelangtem Telefax beantragte der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ „zusätzlich/alternativ zur Salzburger Frequenz Kanal 36“ die „Hallwanger Frequenz 39“ und legte ergänzende Urkunden vor. Mit ergänzendem Schreiben vom 19.06.2002 legte der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ weitere Urkunden vor.

Mit Schreiben vom 24.06.2002 legte die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH einen aktuellen Firmenbuchauszug vor.

Da der Mängelbehebungsauftrag seitens der Lokal TV Austria GmbH in Gründung nicht erfüllt wurde, wurde der Antrag der Lokal TV Austria GmbH in Gründung mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2002, KOA 3.130/02-71, gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen.

Am 07.06.2002 wurden Mag. Martin Pahs und Ing. Dr. Lukanowicz als Amtssachverständige beigezogen, mit dem Auftrag, ein Gutachten über das Vorliegen der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung von nicht-bundesweitem terrestrischen Fernsehen unter Nutzung der in der Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, soweit dies aus den Anträgen erschließbar ist, zu erstatten. Die Parteien wurden davon mit Schreiben vom 07.06.2002 in Kenntnis gesetzt. Das Gutachten der Amtssachverständigen wurde den Verfahrensparteien am 03.07.2002 zugestellt.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 05.07.2002 die Erteilung der Zulassung an die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH empfohlen. Diese Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung am 10.07.2002 mitgeteilt. Das Protokoll der Sitzung des Rundfunkbeirates vom 05.07.2002 (hinsichtlich der Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung der Übertragungskapazität Salzburg – K 36) wurde den Parteien am 11.07.2002 übersendet.

Mit Schreiben vom 08.07.2002 gab der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ den neuen Vorstand bekannt und übermittelte abgeänderte Vereinsstatuten sowie einen aktuellen Vereinsregisterauszug.

Zu der für 10.07.2002 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen und waren bei der Verhandlung anwesend.

Mit Schreiben vom 22.7.2002 legte der die Salzburg TV GmbH ergänzende technische Unterlagen vor.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH ist eine zu FN 131966 v beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von € 70.000,--. Gesellschafter sind Dr. Walter Ferdinand Wegscheider mit einer Stammeinlage von € 17.430,--, Christian Emanuel Jörgner mit einer Stammeinlage von € 13.090,--, Ing. Berthold Göttl mit einer Stammeinlage von € 3.850,--, die European Investment AG mit einer Stammeinlage von € 10.500,--, die Fremdenverkehrs Aktiengesellschaft mit einer Stammeinlage von € 10.500,--, die Quehenberger Privatstiftung mit einer Stammeinlage von € 10.500,-- und Eva Wegscheider mit einer Stammeinlage von € 4.130,--. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Geschäftsführer ist Dr. Walter Ferdinand Wegscheider.

Die European Investment AG ist eine zu FN 57528 a beim LG Salzburg eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Salzburg und einem Kapital von € 2.000.000,--. Die Aktien lauten auf Namen. Vorstand ist Renate Kluppenegger. Die Aktien befinden sich zu je 50 % im Eigentum von Renate Kluppenegger und Heinz Kluppenegger. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Fremdenverkehrs Aktiengesellschaft ist eine zu FN 51344 g beim LG Salzburg eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Salzburg und einem Kapital von € 3.000.000,--. Die Aktien lauten auf Namen und befinden sich zu 100 % im Eigentum der Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft mbH. Die Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft mbH ist eine zu FN 38219 f beim LG Salzburg eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Salzburg.

Die Quehenberger Privatstiftung ist eine zu FN 189946 h beim LG Salzburg eingetragene Privatstiftung. Stifter ist Rudolf Quehenberger.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH veranstaltet seit September 1995 ein Regionalfernsehprogramm in den Kabelnetzen in Salzburg (Stadt) und Salzburg Land sowie im angrenzenden Oberösterreich.

Chefredakteur und Geschäftsführer der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH ist Dr. Walter Ferdinand Wegscheider. Dr. Wegscheider ist promovierter Jurist und hat den Beruf des Radio- und Fernsehjournalisten beim Österreichischen Rundfunk gelernt. Von 1983 bis 1989 war Dr. Wegscheider im aktuellen Dienst des ORF Landesstudios Salzburg tätig. Zunächst umfasste seine Tätigkeit die eines Gerichts- und Chronikreporters. In der Folge war Dr. Wegscheider als ausgebildeter Redakteur für Radio und Fernsehen tätig. Zuletzt war Dr. Wegscheider Chef vom Dienst im Bereich des Radios und des Fernsehens. Ende 1989 verließ Dr. Wegscheider den Österreichischen Rundfunk und gründete die Uni Pro, Universal-Programm-Gesellschaft mbH. Dies ist eine Programmagentur, die Fernseh- und Videoproduktionen herstellt. Neben Produktionen für einen eigenen Videoverlag produziert die Uni Pro, Universal-Programm-Gesellschaft mbH Wirtschafts-, Industrie- und Tourismusfilme, Werbespots sowie Berichte und Dokumentationen für nationale und internationale Rundfunkunternehmen. Dr. Wegscheider ist Geschäftsführer und redaktioneller Leiter der Uni Pro, Universal-Programm-Gesellschaft mbH und Medientrainer sowie Vortragender bei Bildungsinstituten, wie dem WIFI. Seit 1985 leitet Dr. Wegscheider die Redaktion der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH.

Stellvertretender Chefredakteur der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH ist Christian Jörgner. In der Zeit von 1984 bis 1994 war Christian Jörgner beim Österreichischen Rundfunk tätig. Hier war er Chronikreporter und schließlich Redakteur und Moderator in Radio und Fernsehen. Ab 1992 arbeitete Jörgner als Redakteur und Gestalter von Wirtschaftsfilmern, Werbespots und Fernsehproduktionen bei Uni Pro, seit 1995 ist er stellvertretender Chefredakteur bei der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH, wo er unter anderem auch in der Ausbildung der Nachwuchsjournalisten tätig ist.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH veranstaltet seit September 1995 ein Regionalfernsehprogramm in den Kabelnetzen in Stadt und Land Salzburg, sowie im angrenzenden Oberösterreich. Dabei werden rund 75.000 Haushalte mit tagesaktuellen News, sowie einer Reihe von wochenaktuellen Magazinen versorgt. Die Tagesreichweite dieses Programms liegt bei ca. 19 %.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH legte eine Planrechnung für die Jahre 2002 bis 2006 vor.

Die Erlöse sollen zu ca. 50 % aus der klassischen Werbung erzielt werden, der Rest zum überwiegenden Teil aus Film- und Auftragsproduktionen. Der Sender soll sich aus der normalen Geschäftstätigkeit finanzieren; gesonderte Finanzierungszusagen sind nicht vorgesehen und liegen auch nicht vor.

Der Werbezeitenverkauf der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH wurde bisher selbständig durchgeführt. Im Falle der Zulassungserteilung für terrestrisches Fernsehen im Ballungsraum Salzburg ist geplant, mit der überregionalen Vermarktung von Werbezeiten

Dritte zu beauftragen. Die regionale Vermarktung von Werbezeiten wird auch künftig von der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH selbst durchgeführt. Konkrete Angaben über das Erzielen der Erlöse durch den Verkauf von Film- und Auftragsproduktionen liegen nicht vor.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft wird 31 Personen beschäftigen. Die im Businessplan angegebenen Personalkosten sind für diese Anzahl von Personen eher niedrig angesetzt. Bezüglich der Versorgungskosten setzt die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH in einer Rechnung die Kosten für die Mitbenutzung von Sendeanlagen des ORF mit € 72.672,83 an. Das Angebot des ORF liegt bei € 164.640,--. Grundsätzlich geht die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH aber davon aus, dass ein eigener Sender betrieben wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch im Fall, dass für die Versorgung die Kosten laut ORF-Angebot anfallen, ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb – bei ansonsten gleichen Positionen im Businessplan – möglich ist.

Da die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH über ein bestehendes Studio- und Sendetechnik verfügt, fallen kaum Investitionskosten dafür an.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH produziert ein regionales Vollprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem insbesondere Information, Bildung, Beratung und Unterhalt einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden. Das Programmschema der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH ist von folgenden Parametern geprägt:

1. Das Programm besteht zur Gänze aus regionalen Eigenproduktionen
2. Der Programmumfang hat auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines Regionalsenders Bedacht zu nehmen.
3. Die daraus resultierenden Sendungswiederholungen sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor: Sie bieten ähnliche Vorteile wie interaktives Fernsehen (Video on demand), kosten aber ungleich weniger.
4. Die – geplante „Ausdehnung des derzeitigen Programmumfangs (105 Minuten Programm Neuschöpfung pro Woche, 15 Minuten tägliche Programmschöpfung) ist nach Maßgabe zusätzlicher künftiger Werbeeinnahmen zu realisieren.

Unter dem Namen „Salzburg TV aktuell“ gibt es eine tagesaktuelle News-Sendung in der Länge von 15 Minuten.

Wöchentlich werden von der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH folgende Wochenmagazine produziert:

- Stadt und Land/Tauern-Journal/Pinzgau-Journal (es handelt sich hierbei um ein Lokalmagazin)
- 7 Tage Salzburg mit Anpiff (Regionalmagazin mit Sportsendung)
- „Hoagascht“ (Magazin für Brauchtum und Volkskultur)
- Salzburg TV – Astroshow (Wochenhoroskop)
- Kinotipp (wöchentlicher Kinoratgeber)
- Quer durchs Land (interaktives Wochengewinnspiel)
- Salzburg TV - Welle - Charts (wöchentliche Hitparade mit Musikvideos)

Darüber hinaus produziert die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH folgende 14tägig erscheinende Formate:

- Salzburg TV – Gesundheitsmagazin (Gesundheits- und Wellnessratgeber)
- Euroinfo (Europa-Berichterstattung in Zusammenarbeit mit dem EU-Parlament)
- Motormagazin (Special-Interest Magazin über neue Automodelle und Autorennsport)

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH produziert derzeit 90 % der Sendezeit selbst. Es ist jedoch eine Kooperation mit den Ballungsraumsendern in Wien und Linz geplant. Der

Anteil an Eigenproduktionen wird aber auch in Zukunft nicht unter 70 bis 75 % fallen. Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH sendet ihr Programm inklusive Wiederholungen rund um die Uhr als eigenständiges Regionalprogramm. Die Verbreitung als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm ist nicht vorgesehen.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH versucht mit ihrem Programm das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darzustellen. Hierbei ist vorgesehen, mit regelmäßigen Reportagen von den Sitzungen des Salzburger Landtages und des Gemeinderates sowie mit Berichten zu politischen Themen aus den Landgemeinden das politische Leben ausführlich und ausgewogen darzustellen.

Hinsichtlich des kulturellen Lebens im Verbreitungsgebiet Salzburg ist die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH in zweifacher Weise bestrebt, eine ergänzende Stimme im Sinne der Meinungsvielfalt zu sein: Bei Berichten über kulturelle Ereignisse von großer Bedeutung, wie etwa die Salzburger Festspiele, werden bewusst Aspekte herausgegriffen, über die der öffentlich-rechtliche Rundfunk und andere Medien im Verbreitungsgebiet wenig oder gar nicht berichten. Darüber hinaus soll verstärkt über kulturelle Ereignisse und Aktivitäten, die von anderen Medien nicht oder kaum wahrgenommen werden, berichtet werden.

Hinsichtlich Brauchtum und Volkskultur im Verbreitungsgebiet wird die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH in der wöchentlichen eigengestalteten Sendung „Hoagascht“ berichten. Hierbei soll vor allem echtes Brauchtum und authentische Volkskultur dargestellt werden.

Bei der Sportberichterstattung soll neben Berichten über den „SV Wüstenrot Salzburg“ auch über andere Sportarten, vor allem Randsportarten, die sonst selten oder gar nicht ins Fernsehen kommen wie z.B. Kickboxen, Unterwasser-Rugby, Behindertentennis, usw. berichtet werden. Bei der Darstellung des wirtschaftlichen Lebens im Verbreitungsgebiet wird vor allem verstärkt über positive Leistungen von Salzburger Unternehmerpersönlichkeiten bzw. von Betrieben und Mitarbeitern berichtet.

#### Verein „Freier Rundfunk Salzburg“

Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein mit Sitz in Salzburg. Zweck und Ziele des Vereines sind die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern, die Freiheit der Meinungsäußerung zu unterstützen, den Zugriff „freier Radios“ und nicht kommerzieller Fernsehprojekte auf Sendelizenzen zu unterstützen, den Zugang von Minderheiten (ethnischen, sozialen, ökonomischen) zu den Medien zu fördern, die Gleichstellung der Frau in den Medien zu fördern, Widerstand gegen die Diskriminierung einzelner Menschen oder Gruppen nach Geschlecht, Rasse, Religion - insbesondere in den Medien – zu leisten, die Produktion von Radio- und Fernsehbeiträgen und ein freies, nicht kommerzielles Radio zu errichten und zu betreiben.

Obmann des Vereines „Freier Rundfunk Salzburg“ zum Zeitpunkt der Antragstellung war Mag. Wolfgang Hirner. Derzeit ist Andreas Huber, dessen Vertretungsbefugnis am 10.04.2002 begonnen hat, Obmann des Vereines. Mag. Wolfgang Hirner ist mit der Geschäftsführung vertraut.

Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ gestaltet seit 07.10.1998 ein eigenes Hörfunkprogramm in einem Sendefenster des Salzburger Privatradios „Arabella“ (nunmehr Krone Radio Salzburg).

Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ ist zu 50 % an der Sendeanlagen GmbH beteiligt, welcher mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29.03.2001, GZ. 611.416/015-RFB/2001 eine Zulassung zur Veranstaltung eines 24 Stunden Hörfunkvollprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ Funkstelle Salzburg 2, Frequenz 107,4 MHz erteilt wurde.



Grundsätzlich ist vom Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ geplant, den für „Freie Radios“ maßgeblichen offenen Zugang analog auf den Fernsehbereich zu übertragen. Weiters ist geplant, dass die Produktion der Programmteile durchwegs durch ehrenamtliche Mitarbeiter erfolgt. Hierbei soll auf die Betreuung durch neun bezahlte Mitarbeiter, welche derzeit im Radiobereich im Rahmen der Zulassung der Sendeanlagen GmbH tätig sind, und auf Synergien aus dem Radiobereich des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“ zurückgegriffen werden. Die neun im Radiobereich derzeit tätigen Mitarbeiter sollen auch für den Fernsehbereich tätig werden.

Entsprechend dem Konzept des freien Zugangs zum Programm ist es nicht notwendig, dass jeder Programmhersteller Mitglied des Vereines sein muss, jedoch besteht bei den Mitgliedern des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“, insbesondere bei den institutionellen Mitgliedern, wie dem Rockhaus, dem Literaturhaus, dem Kulturgelände Nonntal, besonderes Interesse an der Schaffung von Programm. Weiters ist auch geplant, im Austausch mit dem offenen Kanal in Wien Programm zu übernehmen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen hat der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ angegeben, dass sein Jahresbudget seit 1998 kontinuierlich gestiegen ist. Im Jahr 2002 wird das Budget im Radiobereich 2,5 Mio. ATS betragen. Im Bereich Fernsehen soll das Budget im Jahr 2002 2,205 Mio ATS betragen. In den folgenden Jahren soll das Budget 2 Mio. ATS nicht überschreiten.

Die Erlöse sollen sich zu 8 % aus Mitgliedsbeiträgen, zu 26 % aus Produktionskostenzuschüssen und Sponsorings, zu 63 % aus Förderungen und zu 3 % aus Spenden zusammensetzen.

Weiters legte der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ einen Budgetplan für das Jahr 2002 vor, in dem eine Summe von 1,485 Mio. ATS an öffentlichen Förderungen vorgesehen ist. Es handelt sich hierbei um Förderungen des Kulturamtes der Stadt Salzburg, des Kulturamtes des Landes Salzburg, der Jugendförderung Akzente, der Frauenförderung, der österreichischen Hochschülerschaft und im Rahmen von EU-Projekten. Konkrete Förderungszusagen liegen nicht vor. Es bestehen auch keine Finanzierungszusagen hinsichtlich der zu tätigen Investitionen für den Fall, dass keine Förderungen erzielt werden können.

Die im Businessplan angegebenen Personalkosten sind für die ca. neun beschäftigten Personen nur dann erreichbar, wenn diese Personen nur teilweise bzw. ehrenamtlich für den Verein tätig werden. Für Studio- und Sendetechnik werden im Businessplan 43.603,70 € (600.000,-- ATS) Investitionskosten angesetzt.

Hinsichtlich des Programms ist vom Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ vorgesehen, dass alle Sendungen dem Grundsatz der Nichtkommerzialität entsprechen. Werbung für Produkte oder Produktnamen und wahlwerbende Gruppen ist unzulässig. Die Programmstruktur ist dergestalt, dass in der Zeit von 15.30 Uhr bis 24.00 Uhr ein in verschiedenen Sendeschienen gestaltetes Programm gesendet wird. In der restlichen Zeit werden Wiederholungen ausgestrahlt.

Folgende Sendeschienen sind vorgesehen:

- Senior Aktiv: Hier werden SeniorInnen aktiv eigene Fernsehsendungen über ihre Lebenswelt produzieren.
- Frauenzimmer: Im Frauenzimmer gestalten Frauenorganisationen, aber auch nicht organisierte Frauen Sendungen zu einzelnen Themen.
- Lebensraum Salzburg: Im Lebensraum Salzburg kommen Vereine, Institutionen aus der Salzburger Sozialszene zu Wort. Warum soll es keine von Salzburger Obdachlosen gestaltete Sendung geben.

- Weltkanal Organisationen: Organisationen aus dem entwicklungspolitischen Zusammenhang machen Programm
- Volksmusik: Hier wird Volksmusik aus Österreich präsentiert.
- Wissenschaft aktuell: In dieser wöchentlichen Sendung werden in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Forschungsreinrichtungen neueste Forschungsergebnisse bzw. die Welt der Wissenschaft präsentiert.
- Salzburg/Sarajevo und Istanbul Express: Dies sind fremdsprachige Sendungen, der in Salzburg lebenden MigrantInnen.
- Schundshow: Wöchentliche Satiresendung
- Um halb 8: die Lokalnachrichten
- Jugendmagazin: Von Jugendlichen gestaltete Sendung
- Videokunst aus Salzburg: Die vielen auf der Universität in Videovereinen produzierten Filme haben hier eine Plattform
- Life aus dem Kulturgelände Nontal: Hier werden Diskussionen zu verschiedensten lokalen Themen, Konzerte aus dem Saal des Kulturgelände Nonntals übertragen
- Life aus dem Loft: Lifeübertragungen aus dem Loft des Kulturveranstalters Tribe Club
- Life – DJ: Hier werden junge Salzburger DJ's präsentiert.
- Österreichische Kurzfilme: Hier werden österreichische Kurzfilme präsentiert.

### Ganymedia Network GmbH

Die Ganymedia Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von € 35.000,--. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 05.11.2001 errichtet und am 07.11.2001 im Firmenbuch eingetragen. Geschäftsführer war ab Gründung RA Dr. Thomas Frad; mit Wirkung vom 09.01.2002 wird die Geschäftsführung von Mag. Florian Novak als alleinigem Geschäftsführer wahrgenommen.

Gesellschafter der Ganymedia Network GmbH sind die Jupiter Medien GmbH mit einer Stammeinlage von € 33.250,-- und die ic2 consulting GmbH mit einer Stammeinlage von € 1.750,--. Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von € 35.000,--. Gesellschafter sind Mag. Florian Novak mit einer Stammeinlage von € 17.500,--, Dr. Heinz Novak mit einer Stammeinlage von € 8.750,-- und Dr. Clemens Novak mit einer Stammeinlage von € 8.750,--. Herr Mag. Florian Novak steht mit den beiden Gesellschaftern in einem Verwandtschaftsverhältnis: Dr. Heinz Novak ist der Vater, Dr. Clemens Novak der Bruder von Mag. Florian Novak. Die Jupiter Medien GmbH ist nicht Medieninhaber, weder Mag. Florian Novak, noch Dr. Heinz Novak oder Dr. Clemens Novak sind Medieninhaber im Sinne des PrTV-G.

Mag. Florian Novak hielt zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Anteil von 4,5 % an der N & C Privatradiobetriebs GmbH in Wien (dieser Anteil wurde mittlerweile auf 1,5% reduziert); diese verfügt über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ und betreibt das Lokalradioprogramm Radio Energy. Mit einem Medieninhaber verbunden im Sinne des § 11 Abs. 6 PrTV-G ist Mag. Florian Novak nicht. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die ic2 consulting GmbH ist eine zu FN 206823 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von € 35.000,--. Gesellschafter sind Mag. Matthias Strolz mit einer Stammeinlage von € 17.500,-- und Herr Ronny Hollenstein mit einer Stammeinlage von € 17.500,--. Die ic2 consulting GmbH ist weder Medieninhaber noch mit einem Medieninhaber im Sinne des § 11 Abs. 6 PrTV-G verbunden. Auch sind Mag. Matthias Strolz und Ronny Hollenstein weder mit einem Medieninhaber verbunden im Sinne des § 11 Abs. 6 PrTV-G noch sind sie selbst Medieninhaber. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Der Businesscase der Ganymedia Network GmbH bezieht sich ausschließlich auf eine Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung für das Versorgungsgebiet Wien, und es wurden seitens der Ganymedia Network GmbH weder im Antrag noch in der Verhandlung vom 10.07.2002 Angaben hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms im Versorgungsgebiet „Salzburg“ gemacht. Vielmehr geht die Ganymedia Network GmbH davon aus, dass eine ausschließlich in Salzburg betriebene Zulassung ökonomisch nur sinnvoll, zu betreiben ist, wenn Mantelprogramm übernommen wird. Konkrete Vereinbarungen mit einem Mantelprogrammanbieter liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Finanzierung liegt seitens der Ganymedia Network GmbH für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ kein eigenes Konzept vor; die Ganymedia Network GmbH erklärte in ihrem Antrag zur Finanzierung von nicht-bundesweitem Fernsehen nur am Beispiel von Wien, dass das Programm voll werbefinanziert sein wird. Zusätzlich zu den Einnahmen aus der TV-Werbung werden Einnahmen durch Sonderwerbformen generiert werden. Eine weitere Einnahmequelle stellt die Kommunikation mit den Zusehern (SMS, gebührenpflichtige Telefonate) dar. Der Antrag stellt jedoch hinsichtlich der Finanzierung keinen Bezug zum Versorgungsgebiet „Salzburg“ her, sondern geht im wesentlichen davon aus, dass man in Wien eine technische Reichweite von 100% habe, was in absoluten Zahlen etwa 1,5 Millionen Seher im Alter von 12+ seien. Dies bildet laut Antrag der Ganymedia Network GmbH die Berechnungsgrundlage für den Verkauf von Werbezeiten. Als Indikator wird der Tausenderkontaktpreis (TKP) herangezogen, wobei die Ganymedia Network GmbH für Wien von einem TKP von 10 Euro ausgeht. Die Ganymedia Network GmbH geht weiters von einer Auslastung von 25% aus.

Weiters hat die Ganymedia Network GmbH einen Businessplan für das Versorgungsgebiet Wien vorgelegt, in welchem sie von den Daten für Wien ausgeht, wobei die Kalkulation auf einem Modell von 1,5 Mio technische Reichweite bei Sehern 12+ aufbaut.

Konkrete Vereinbarungen oder Zusagen zur Finanzierung liegen nicht vor.

Bezüglich des Personals gibt die Antragstellerin für Wien an, dass 201 Mitarbeiter beschäftigt werden sollen.

Mag. Florian Novak verfügt über eine Beteiligung an der N&C Privatrado Betriebs GmbH; weitere Feststellungen zu seinem privaten Vermögen oder zum privaten Vermögen der weiteren Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH können nicht getroffen werden.

Hinsichtlich des in Aussicht genommenen Programms würde für den Fall einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet „Wien“ das in Wien von der Ganymedia Network GmbH ausgestrahlte Programm als Mantelprogramm übernommen werden. Hierbei soll es zu Adaptionen des Programms für den lokalen Markt kommen. Lokale Beiträge müssten sich aus der lokalen Werbewirtschaft finanzieren.

Das Mantelprogramm soll jedoch nicht notwendigerweise von der Ganymedia Network GmbH übernommen werden, dies vor allem dann nicht, wenn die Ganymedia Network GmbH keine Zulassung in Wien bekommt. Hierbei geht die Ganymedia Network GmbH auch davon aus, dass die Zulassung für Salzburg nur ökonomisch sinnvoll zu betreiben ist, wenn mit einem Mantelprogrammanbieter kooperiert wird. Angaben darüber, wer das Mantelprogramm – insbesondere für den Fall, dass die Ganymedia Network GmbH keine Zulassung für Wien erhält – zuliefern soll, wurden von der Ganymedia Network GmbH nicht gemacht.

Laut Antrag ist im wesentlichen folgendes Programm mit dem Namen „ZETT.AT“ vorgesehen:

Geplant ist, 24 Stunden täglich in einer für den deutschen Sprachraum neuartigen Art und Weise Informationen, Unterhaltung, Wissenswertes aus Österreich aus Alltag, Politik, Wirtschaft, Sport, Kommunikation, Kunst und Kultur zu bieten. Die Antragstellerin möchte darüber hinaus die Ausbildung für die Kreativwirtschaft fördern und ein in Österreich bislang unbekanntes Angebot liefern. Sowohl der Content selbst (beispielsweise junge Künstler, Schauspieler, Moderatoren, Redakteure) als auch die Producer (Kameraleute, Sendeabwickler, Editors, Screendesigner) sind zum Großteil Österreicher. Darüber hinaus soll der Faktor Bürgerbeteiligung einer der Säulen des Programms darstellen. Neben publikumsattraktiven Programmangeboten sollen Defizite in den Bereichen Fremdsprachen, Künstlerförderung, Bedürfnisse junger Menschen abgedeckt werden und Werte wie Europa, Toleranz, ein positives Lebensgefühl und reflektierter Konsum vermittelt werden. Geplant ist die Errichtung einer „studiolosen Fernsehstation“ und die damit kreierte Möglichkeit, überall im Headquarter zu drehen und zu produzieren und eine in jeder Hinsicht netzwerkbasierete Fernsehstation zu schaffen. Viele Programme von „ZETT.AT“ werden durch „GSM-SMS and Artificial Intelligence Database Systems“ durchgehend interaktiv sein. Das erlaubt den Zusehern beispielsweise mittels ihrer Handys am Programm aktiv teilzunehmen. Jedes Programm soll seine eigene Internetplattform, auf der Ausschnitte und Hintergrundinformationen abrufbar sind, erhalten; einzelne spezielle Folgen werden live übertragen. Mit speziellen Flash- und Videotechnologien können die Zuseher live ins Programm eingreifen, zusätzliche Unterhaltungsdienste werden ebenfalls angeboten – dazu zählen Spiele, Umfragen, etc. Die Websites sollen über Nutzerdatenbanken zum Mittel, welche das Programm beeinflussen und aktiv den Zuseher in die einzelnen Folgen einbinden, werden. Weiter soll die Technik der Videographie eingesetzt werden. Mit digitalen TV-Kameras sollen sich die Reporter und Korrespondenten an den jeweiligen Schauplatz begeben, filmen, sich ins Bild setzen und den Bericht sofort elektronisch an die Redaktion übermitteln. Durch die spezielle Ausrüstung ersetzt ein einzelner Reporter ein ganzes Team und bindet den Zuschauer mit ein. Hinsichtlich des Programmschemas ist vorgesehen, die tägliche Sendezeit in eine Morgenfläche, eine Mittagsfläche, eine Abend- sowie eine Nachtfläche zu unterteilen.

Programmschema:

	MON	DIE	MIT	DON	FRI	SAM	SO					
7:00	1 MORGENZETT					24 ZETT WEEKEND						
7:30												
8:00												
8:30	2 NACHRICHTEN											
9:00	3 PROFILES	13 MEDIENWELTEN	16 MISSION: AUSTRIA	19 BUSINESS COUCH	22 WIE BITTE?							
9:30	4 AUFRISS	14 DURCHBRUCH	17 PHÄNOMEN Z	20 secretZ								
10:00	5 STARSCHNITT	15 SPEAKERS CORNER	18 FILMZETT	21 ZETT IM BETT	23 GLÜCKSTREFFER							
10:30												
11:00	6 MahiZETT											
11:30												
12:00												
12:30												
13:00	2 NACHRICHTEN											
13:30	7 VERZETTelt					25 Much Music						
14:00	8 GIGA-TV					26 KonZETT						
14:30						29 Egos&Icons						
15:00						30 ZETT hautnah						
15:30												
16:00												
16:30												
17:00						27 DU BIST DRAN						
17:30						31 Flip Flop						
18:00												
18:30	2 NACHRICHTEN											
19:00	9 FreiZETT, 19.20: xundheit											
19:30	5 VERZETTelt					10 z B						
20:00	3 PROFILES	13 MEDIENWELTEN	16 MISSION: AUSTRIA	19 BUSINESS COUCH	22 WIE BITTE?	Samstag Special						
20:30	4 AUFRISS	14 DURCHBRUCH	17 PHÄNOMEN Z	20 secretZ								
21:00	10 z B					32 TerraZETT						
21:30												
22:00	5 STARSCHNITT	15 SPEAKERS CORNER	18 FILMZETT	21 ZETT IM BETT	23 GLÜCKSTREFFER	33 Club frei						
22:30												
23:00	4 NACHRICHTEN											
23:30	11 STUDIO ZETT											
0:00	8 GIGA-TV Games					28 FIRST TIME						
0:30												
1:00												
1:30												
2:00	12 UBOOT.AT											
2:30												
3:00												
3:30												
4:00												
4:30												
5:00												
5:30												
6:00												
6:30												

	Nachrichten
	Doku/Reportage/Diskussion
	Infotainment/Service
	Szene/Events/Musik
	Reality-Unterhaltung

Der Antrag enthält eine Vielzahl von Programm- bzw. Formatnamen, wie zum Beispiel:

### MahiZETT

Eine Koch- und Haushaltsshow, in der Küchenchefs gesunde Gerichte vorkochen – für Haushaltsführende, Gastgeber und Singles die Gelegenheit, ihr Repertoire zu erweitern. Der Moderator ist ein Comicstrip, der sich amüsant mit ungesunder Nahrung vollstopft, während der Chef kocht. Dazu kommen weitere lebensnahe Zubereitungs- und Tipps zum gesunden Leben, während sich auch das Publikum mit Fragen einbringen kann und die bereits gekochten Gerichte beim nächsten Mal evaluiert (gelungen? geschmeckt?).

### FreiZETT

Als Alternative zum Regionalprogramm des ORF, dort wo es nicht zugeschaltet wird hat diese Talk Show die aktuellen Themen aus den Bereichen Jugendkultur, Trends

(beispielsweise Trendsportarten, Musikstile, Kulturfestivals...), das Internet, großartige künstlerische Leistungen, Popmusik, Unterhaltung, Mode und Lifestyle. In jeder Folge diskutieren „Jugendliche wie Du und Ich“ über ihre Talente, Interessen und, wenn es sie gibt: Websites. Das Publikum bringt sich über GSAIDBS und Internet ein, liefert Statements und fragt, worauf die Studiogäste ihre Lebenswelt erklären und - beispielsweise bei Roller-Skatern – Tricks vorstellt und ihre richtige Ausführung erläutert. Mit der Rubrik „Xundheit“ um 19.20 soll dabei ein klarer redaktioneller Schwerpunkt im Bereich „Wellness“ und „positives Lebensgefühl“ gesetzt werden.

#### Studio ZETT

Interaktives Fernsehen, das als logische Ergänzung zu den Nachrichten die Zuschauer ihre Fragen, Anregungen, Beschwerden und Kommentare über E-Mail, sms, Telefon oder Brief übermitteln und live behandelt sehen lässt. Hier können sie nicht nur das Tagesgeschehen bewerten, sondern auch, die Nachrichten dieses darstellen, und Vorschläge für zukünftige Programme machen.

#### ZETT hautnah

ZETT hautnah macht einen Streifzug durch das Land Österreich auf der Suche nach Stilen und Sünden in der Mode und will dabei auch den kritischen Blick über die Grenze wagen. Innerhalb dieser Fläche kommen vor: Die „Macher“: Fotografen, Performance Artists, Designer, Musiker, Maler, ... Ihre Leidenschaften und ihre Arbeiten. „Werkstück“ – ein Meisterwerk in Konfrontation mit dem Publikum. „Publikumsbeschimpfungen invers“ - Ein „Meister“ stellt sich der Kritik durch das Publikum und darf nicht reagieren. „Trendspiegel“ – Nach dem Vorbild von Börsennachrichten gestaltete Reflexion über Trends und ihre Versatzstücke.

#### Zum TV-Werbemarkt in Österreich:

Mit 01. 08. 2001 ist das Österreichische Privatfernsehgesetz (PrTV-G) in Kraft getreten, womit erstmals die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, innerhalb von Österreich private Fernsehveranstalter zuzulassen, die mit ihren Programmangeboten zu jenen des Österreichischen Rundfunks im Wettbewerb stehen. Zunächst wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31. 01. 2002 die erste Zulassung nach dem PrTV-G an „ATV Privatfernseh-GmbH“ als Bewerber für die Veranstaltung von bundesweit verbreitetem Privat-TV vergeben. Nach einem Berufungsverfahren vor dem Bundeskommunikationssenat ist die Zulassung von ATV am 23. April 2002 in Rechtskraft erwachsen. Mit der Aufnahme des österreichweiten Sendebetriebs über terrestrische Sendeanlagen ist im 2. Quartal des Jahres 2003 zu rechnen.

In weiterer Folge ist mit der Aufnahme des Sendebetriebs von Ballungsraum-TV in Salzburg - in Abhängigkeit von den weiteren Verfahren – ein terrestrischer Sendebetrieb grundsätzlich im Jahre 2002 noch denkbar.

Sieht man von der partiellen Öffnung des TV-Werbemarktes durch die werblichen Angebote der sogenannten „Österreichfenster“ im Rahmen mehrerer deutscher Privat-TV-Veranstalter, die ihre Programme über Satelliten verteilen ab, muss festgehalten werden, dass nun die tatsächliche Öffnung des TV-Marktes innerhalb von Österreich fast 20 Jahre nach dem Start der ersten „Wettbewerber“ in Deutschland stattfindet. Die Bedingungen für die Einführung von Privat-TV in Österreich sind vor dem Hintergrund der ausgeprägten Marktstellung des ORF mit seinen beiden gebühren- und werbefinanzierten Programmangeboten und des Wettbewerbs einer Vielzahl deutschsprachiger Programmangebote grundsätzlich als schwierig zu bezeichnen.

Für den Anbieter eines zusätzlichen TV-Angebotes für Salzburg stellt sich in der aktuellen Lage folgendes Szenario:

Der klassische Werbemarkt ist in Österreich in der letzten Dekade von 870 Millionen (1990) auf 1.882 Millionen EURO (2000) gewachsen. In der Beurteilung der Werbeausgaben pro

Kopf der Bevölkerung hat Österreich damit auf das Niveau des großen Nachbarlandes Deutschland aufgeschlossen. Allerdings hat das Jahr 2001 erstmals seit längerer Zeit wieder einen Rückgang der Werbeausgaben als Folge der schwachen konjunkturellen Entwicklung und der Anschläge vom 11. September 2001 auf 1.869 EURO gebracht. Die noch leicht positive Entwicklung im 1. Halbjahr 2001 wurde durch den Einbruch im 2. Halbjahr mehr als kompensiert.

Wenn auch die anhaltenden Schwächen in der Werbekonjunktur nicht das Ausmaß der Rückschläge in der Bundesrepublik Deutschland erreichen, wo die Radio- und TV-Veranstalter sowie die großen Zeitungsverlage besonders stark betroffen sind, ist dennoch die längst erhoffte Konjunkturerholung nach wie vor nicht wirklich sichtbar. Nach den Werbedaten von FOCUS liegt der Werbeaufwand in den Monaten Jänner – Mai des laufenden Jahres für Hörfunk um 11% (Hörfunk ORF: -13,7%), für TV um 7,2% (TV ORF: -9,6%) und für die Tageszeitungen um 10,4 % unter dem Niveau des Vergleichszeitraums 2001.

Mit einer Erholung der gesamtwirtschaftlichen Konjunktur und damit auch der Werbekonjunktur ist erst im Jahr 2003, in nachhaltiger Form vielleicht erst 2004 zu rechnen. Allerdings ist der TV-Werbemarkt insofern deutlich ausbaufähig, als der Anteil der TV-Werbung an den Gesamtaufwendungen des klassischen Werbemarktes nur 25 % (2001) beträgt, während der Anteil der TV-Werbung im stark entwickelten Fernsehmarkt von Deutschland seit Jahren bei rund 44 % liegt. Mit der realen Einführung von bundesweitem Privat-TV und Ballungsraum-TV sowie mit der weiteren Diversifizierung der Angebote im Rahmen der „Österreichfenster“ wird sich der heimische TV-Anteil am gesamten klassischen Werbemarkt auch in Richtung 30 % entwickeln können.

Dass von der Einführung neuer Angebote im TV-Markt kräftige Impulse ausgehen können, haben die „Österreichfenster“ seit dem Jahr 1996 gezeigt, da die Werbeaufwendungen für TV insgesamt gestiegen sind, und die Erlöse der „Österreichfenster“ bereits rund 17 % der gesamten TV-Werbeaufwendungen betragen.

Die überwiegende Anzahl der in den Mediaagenturen tätigen Experten beurteilen die Einführung von Privat-TV grundsätzlich positiv, da über die terrestrische Abstrahlung der Programme erstmals auch TV-Haushalte mit in Österreich generierten Werbebotschaften angesprochen werden können, die nicht von den über Kabelnetze verbreiteten Programmen und Österreichfenstern erreicht werden. Außerdem wird die Ansicht vertreten, dass die Werbeeinflussung bei Einbettung in österreichischen Programm-Content als höher zu beurteilen sei, als dies bei den Österreichfenstern der Fall sei (Österreichfenster als „elektronisches supplement“).

Der Werbezeitenverkauf wird sich im Falle von Ballungsraum-TV in besonderer Form auf die sehr starke mittelständische Struktur der Handels- und Dienstleistungsunternehmen konzentrieren müssen, da die Werbeerlöse der österreichweit agierenden und schaltenden Markenartikler oder Handelsketten einen deutlichen Zusatznutzen, nicht aber die Hauptsäule in der Finanzierung darstellen werden. Auch die Erfahrungen in Deutschland mit Ballungsraum-TV haben gezeigt, dass die namhaften Agenturen und Markenartikler die auf die urbanen Zentren fokussierten Programme nicht ins „relevant set“ gezählt haben, was aber teilweise auch auf mit Österreich nicht vergleichbaren Bedingungen zurückzuführen ist. Eine Chance ist andererseits in den geänderten werberechtlichen Bedingungen für den ORF aufgrund des neuen ORF-Gesetzes im Bereich der Sonderwerbformen zu sehen, andererseits auch in der Erzielung von Transaktionserlösen, die in Zukunft sicherlich als wachsende Erlössäule zu beurteilen sind.

Zur Entwicklung des österreichischen Werbemarktes im Allgemeinen und des TV-Werbemarktes im Besonderen hat Focus Media Research erst im Herbst 2001 eine Langzeitprognose bis 2010 sowie eine detaillierte Prognose für die Jahre bis 2005 vorgelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass der gesamte Werbemarkt jährlich um 5% steigt, während der TV-Werbemarkt deutlich überdurchschnittliche Wachstumsraten zu verzeichnen haben wird. Die Werte der folgenden Tabelle sind bis 2005 dieser Prognose entnommen, danach wurden sie von den Amtssachverständigen hochgerechnet. Auch eine von Prognos AG vorgelegte Studie geht von überdurchschnittlichen Zuwachsraten (8,5% p.a.) des TV-Werbemarktes in Österreich aus.

Zu den vorliegenden mittel- und langfristigen Prognosen ist freilich noch einmal im Sinne der unter 2. vorgebrachten Ausführungen einschränkend festzuhalten, dass sich die aktuelle werbewirtschaftliche Konjunkturdelle noch bis ins Jahr 2003 hineinziehen und ein nachhaltigerer Aufschwung im Sinne einer Fortführung der prosperierenden Tendenzen der 90er Jahre erst in 2004 einstellen könnte.

in Mio Euro	2002		2003		2004		2005		2006		2007	
TV Werbemarkt	573		625		682		743		806		875	
jährliche Wachstumsrate			9,1%		9,2%		8,9%		8,5%		8,5%	
Anteil ORF	441	77,1%	466	74,6%	489	71,7%	511	68,8%	528	65,5%	542	62,0%
Anteil Privat	131	22,9%	159	25,4%	193	28,3%	232	31,2%	278	34,5%	332	38,0%

Tabelle 1: TV Werbemarkt Österreich (Brutto);

Quelle: Focus Mediaresearch + Berechnungen der Amtssachverständigen für 2006 und 2007

### Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Der Rundfunkbeirat beschloss in seiner Sitzung am 05.07.2002 nach Erörterung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen (Anträge, ergänzende Schriftsätze der Antragsteller, Gutachten der Amtssachverständigen) einstimmig, die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem Fernsehen im Versorgungsgebiet Salzburg, Kanal 36, an die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH zu empfehlen.

### Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Mit Schreiben vom 07.12.2001 nahm die Salzburger Landesregierung zu den Antragsstellern Stellung und empfahl, die Zulassung der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH zu erteilen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, dem eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen sowie dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung. Im Einzelnen waren in der Beweiswürdigung folgende Erwägungen maßgebend:

Die Feststellungen hinsichtlich der Unternehmensstruktur und der wirtschaftlichen Letzteigentümer der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH ergeben sich aus dem Antrag.

Die Feststellungen zu dem von der Salzburg TV Fernsehgesellschaft in Aussicht genommenen Programm ergibt sich aus dem Antrag der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH und aus dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung am 10.07.2002.

Die Feststellungen zum Business Case der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH beruhen auf dem vorgelegten Antrag der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH und dem dazu erstatteten Gutachten der Amtssachverständigen.

Die Feststellungen hinsichtlich des organisatorischen Aufbaues des Vereins "Freier Rundfunk Salzburg" ergeben sich aus dem Antrag und den ergänzenden Schriftsätzen des Vereins "Freier Rundfunk Salzburg".



Die Feststellungen zum Finanzplan des Vereins "Freier Rundfunk Salzburg" ergeben sich aus dem Antrag und dem dazu erstatteten Gutachten der Amtssachverständigen. Die Feststellungen hinsichtlich des vom Verein "Freier Rundfunk Salzburg" in Aussicht genommenen Programms ergeben sich aus dem Antrag des Vereins "Freier Rundfunk Salzburg" sowie aus dem Vorbringen des Vereins "Freier Rundfunks Salzburg" in der Verhandlung vom 10.07.2002.

Die Feststellungen zur Unternehmensstruktur der Ganymedia Network GmbH ergeben sich aus dem Antrag mit den darin vorgelegten Urkunden.

Die Feststellungen hinsichtlich der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Ganymedia Network GmbH hinsichtlich der Verbreitung und der Veranstaltung von Fernsehen im Versorgungsgebiet Salzburg beruhen auf dem Antrag der Ganymedia Network GmbH und den Angaben, welche der Geschäftsführer der Ganymedia Network GmbH, Mag. Florian Novak, in der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2002 gemacht hat. Festzuhalten ist, dass Mag. Florian Novak klar zum Ausdruck gebracht hat, dass die Zulassung für das Versorgungsgebiet Salzburg als mögliche Ergänzung zu einem Gesamtkonzept mit Schwerpunkt Wien gesehen wird – in Salzburg soll im wesentlichen dass für die Wiener Zulassung produzierte Programm mit lokalen Adaptionen ausgestrahlt werden, wobei auch in Salzburg produzierte Beiträge, soweit sie durch lokale Werbewirtschaft finanziert werden können, gesendet werden sollen – und dass die Ganymedia Network GmbH davon ausgeht, dass eine Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen nur ökonomisch sinnvoll zu betreiben sei, wenn ein Mantelprogramm übernommen werde. Daraus und auf Grund der Tatsache, dass im Antrag keine Angaben hinsichtlich eines Businessplanes für das Versorgungsgebiet Salzburg gemacht wurden, sondern vielmehr immer von einem Konzept ausgegangen wird, das eine technische Reichweite von 1,5 Millionen Sehern in der Altersgruppe 12+ voraussetzt, ergibt sich aber, dass auch kein speziell auf das Versorgungsgebiet Salzburg gerichtetes Finanzierungskonzept der Ganymedia Network GmbH für den Fall einer alleinigen Zuteilung der nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ vorliegt, wenn nicht auch die nicht-bundesweite Zulassung zur Veranstaltung von Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Wien“ an die Ganymedia Network GmbH erteilt wird. Hierzu hat Mag. Florian Novak auch in der Verhandlung vom 10.07.2002 angegeben, dass diese technische Reichweite von 1,5 Millionen Personen im Alterssegment von 12+ mit Wien erreicht werde; eine weitere Versorgung mit Salzburg würde eine Veränderung von rund 10% bringen, die bei der Kalkulation zu vernachlässigen wäre.

Konkrete Feststellungen zur Vermögenssituation von Mag. Florian Novak sowie von Dr. Heinz und Dr. Clemens Novak konnten nicht getroffen werden, da diesbezüglich keine entsprechende Unterlagen oder substantiierten Behauptungen vorgebracht wurden.

Die Feststellungen zum geplanten Programm sowie dem geplanten Personalkonzept und den vorgesehenen Führungspersonen wurden auf Grund des Antrags der Ganymedia Network GmbH getroffen.

Die Feststellungen zum TV- und Werbemarkt ergeben sich aus dem Gutachten der Amtssachverständigen, gegen das diesbezüglich auch keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ergibt sich aus dem Protokoll der Sitzung des Rundfunkbeirats vom 05.07.2002.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 16 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, hat die Regulierungsbehörde die bundesweite Zulassung unter Hinweis auf die dafür zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten des PrTV-G auszuschreiben.

Gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G ist auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13) hinzuweisen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) zu § 16 PrTV-G lauten wörtlich:

„Die Bestimmung legt fest, wann und in welcher Form eine Ausschreibung für eine bundesweite und eine nicht-bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen zu erfolgen hat. Aus Abs. 2 ergibt sich, dass sowohl die bundesweite Zulassung als auch die nicht-bundesweiten Zulassungen gleichzeitig ausgeschrieben werden, um eine zeitliche Verzögerung der Einführung von privatem Fernsehen hintanzuhalten. Nachdem die Anträge allerdings gleichzeitig einzubringen sind, besteht für den Fall, dass im Zuge der Erteilung der bundesweiten Zulassung Übertragungskapazitäten vergeben wurden, die ein Antragsteller für eine nicht bundesweite Zulassung beantragt hat, oder dass Übertragungskapazitäten nicht vergeben wurden, die ein Antragsteller für eine nicht-bundesweite Zulassung gerne beantragt hätte, die Möglichkeit der Abänderung des Antrages (Abs.3).“

Aus § 16 PrTV-G und diesen Erläuterungen ergibt daher sich, dass die Ausschreibung der bundesweiten Zulassung und der nicht bundesweiten Zulassungen gleichzeitig zu erfolgen hat, aber auch, dass für die eingebrachten Anträge dieselbe Ausschreibungsfrist gilt.

Gemäß § 11 Abs 7 PrTV-G sind die Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß § 11 Abs 2 und 3 PrTV-G jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung zu erheben und zu veröffentlichen.

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des PrTV-G die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das PrTV-G ist gemäß § 69 Abs 1 PrTV-G mit 01.08.2001 in Kraft getreten. Am 2. August 2001 erfolgte die erstmalige Veröffentlichung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß § 11 Abs 7 in Verbindung mit § 11 Abs 2 und 3 PrTV-G auf der Website der Regulierungsbehörde; eine aktualisierte Veröffentlichung wurde gemäß § 11 Abs 7 zweiter Satz PrTV-G am 28.03.2002.

Am 06.08.2001 wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den bundesweit verbreiteten Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde die Ausschreibung der KommAustria, KOA 3.001/01-2, für die bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G veröffentlicht, wobei in dieser Ausschreibung gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13) hingewiesen wurde.

## Rechtzeitigkeit der Anträge

In der Ausschreibung wurde der Endtermin der gemäß § 16 Abs 1 (letzter Satz) PrTV-G zu bestimmenden, mindestens dreimonatigen Frist, innerhalb der Anträge gestellt werden können, mit 07.11.2001, 13 Uhr, bestimmt. Die Anträge der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH, des Vereins "Freier Rundfunk Salzburg" Ganymedia Network GmbH sind rechtzeitig bei der KommAustria eingelangt.

## Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G

Gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe nach den §§ 10 und 11 PrTV-G vorliegen.

Gemäß § 10 Abs 1 PrTV-G müssen Rundfunkveranstalter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. Gemäß § 10 Abs 3 PrTV-G dürfen bei Rundfunkveranstaltern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 HGB geregelten Einflussmöglichkeiten haben. Gemäß § 10 Abs 4 PrTV-G sind Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH und die Ganymedia Network GmbH sind juristische Personen mit Sitz im Inland; bei keiner der Gesellschaften liegt eine einheitliche Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des EWR vor; auch ein beherrschender Einfluss im Sinne des § 244 HGB durch ein derartiges Unternehmen liegt nicht vor. Der Verein "Freier Rundfunk Salzburg" hat seinen Sitz im Inland.

Gemäß § 10 Abs 2 PrTV-G sind von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Auch die Ausschlussgründe des § 10 Abs 2 PrTV-G liegen bei keinem Antragsteller vor.

Gemäß § 10 Abs 5 (4. Satz) PrTV-G ist die Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Diese Bestimmung folgt § 7 Abs 4 PrR-G bzw. dessen Vorgängerbestimmung, § 8 Abs 4 Regionalradiogesetz; zu dieser Bestimmung wurde in den Materialien (1134 BlgNR XVIII. GP, 12) ausgeführt, dass die Bindung der

Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Gesellschaft notwendig sei, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentümerstruktur gebunden sein können.

Der Gesellschaftsvertrag der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH entspricht der Bestimmung des § 10 Abs 5 PrTV-G.

Im Gesellschaftsvertrag der Ganymedia Network GmbH ist in Punkt IV.2 festgehalten, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen die Zustimmung der Gesellschaft erfordert. Punkt XI.2 des Gesellschaftsvertrages sieht jedoch ein durch die ic2 consulting GmbH eingeräumtes Vorkaufsrecht zugunsten der Gesellschafterin Jupiter Medien GmbH vor, das bei Nichteintritt den Erwerb der Anteile der ic2 consulting GmbH durch Dritte ermöglicht, wobei nicht ausdrücklich festgehalten wird, dass auch in diesem Fall die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist. Wie auch der Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, festgehalten hat, entspricht ein bloßes Vorkaufsrecht nicht den Erfordernissen der Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschafter der Ganymedia Network GmbH haben jedoch erklärt, dass auch hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufsrechts nach Punkt XI die Zustimmung der Gesellschaft nach Punkt IV.2 notwendig ist, sodass diese – immerhin denkmögliche – Auslegung des Gesellschaftsvertrages auch der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugrundegelegt werden kann und somit die Voraussetzungen des § 10 Abs 5 PrTV-G auch bei der Ganymedia Network GmbH vorliegen.

Gemäß § 10 Abs 6 PrTV-G hat der Rundfunkveranstalter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentumsverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Rundfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen.

Soweit Anteile der Antragsteller im direkten und indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften stehen, wurden deren Eigentumsverhältnisse bekannt gegeben. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Gemäß § 11 Abs 2 PrTV-G ist ein Medieninhaber von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

Gemäß § 11 Abs 3 PrTV-G ist ein Medieninhaber von der Veranstaltung von nicht-bundesweitem terrestrischen Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Versorgungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetze mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet)

Nach § 11 Abs 4 PrTV-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebiet, abgesehen von technisch

unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und einem analogen terrestrischen Fernsehprogramm versorgen.

Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ ist zwar mit 50% an der Sendeanlagen GmbH beteiligt, welche eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg 107,5 MHz“ hat, eine Versorgung mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und einem analogen terrestrischen Fernsehprogramm im Sinn des § 11 Abs 4, wäre jedoch auch im Fall einer Zulassungserteilung an den Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ nicht gegeben.

In der gemäß § 11 Abs. 7 PrTV-G vorzunehmenden Veröffentlichung der Regulierungsbehörde wurde weder die Ganymedia Network GmbH, noch der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, noch die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH hinsichtlich der in § 11 Abs 2 und 3 PrTV-G aufgezählten Märkte ausgewiesen.

Die gemäß § 4 Abs 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisenden Voraussetzungen liegen daher bei der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH, dem Verein Freier Rundfunk Salzburg“ und der Ganymedia Network GmbH vor.

#### Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G unter anderem glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 19 Abs 2 RRG in der RV 1134 BldNR XVIII. GP, 14, zur Begründung der – der Verpflichtung gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G entsprechenden – Verpflichtung für Antragsteller um eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms).

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung ist eine unbedingte Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung. Gelingt diese Glaubhaftmachung nicht, ist der Antrag schon aus diesem Grund abzuweisen und gemäß § 7 (erster Satz) PrTV-G nicht mehr in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die Absicht des Gesetzgebers ist es, dass die Auswahlentscheidung nur zwischen jenen Antragstellern getroffen wird, die der Behörde glaubhaft darlegen konnten, über die erforderliche Eignung zur Veranstaltung des geplanten Rundfunkprogramms zu verfügen.

Angesichts des knappen Frequenzspektrums und der daher beschränkten Anzahl möglicher Zulassungen liegt es im öffentlichen Interesse, dass ein Zulassungsinhaber das geplante und genehmigte Programm unter Nutzung der ihm zugeordneten Übertragungskapazitäten auch tatsächlich veranstalten kann und dass nicht auf Grund mangelnder fachlicher, finanzieller oder organisatorischer Eignung kurzfristig mit dem Scheitern des Betriebs zu rechnen ist.

#### Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinalge in der Höhe von € 70.000,-. Neben den natürlichen Personen Dr. Walter Ferdinand Wegscheider, Christian Emanuel Jörgner, Ing. Berthold Göttl und Eva Wegscheider sind die European Investment AG, die

Fremdenverkehrs Aktiengesellschaft und die Quehenberger Privatstiftung mit je 15% an der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH beteiligt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin in der Stadt Salzburg, im Land Salzburg und im angrenzenden Oberösterreich bereits seit 1995 als Kabelfernsehveranstalter etabliert sind, stehen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des von ihr geplanten Programms im Versorgungsgebiet Salzburg außer Zweifel, zumal das geplante Programm auf dem schon bisher in Salzburg von der Antragstellerin via Kabel verbreiteten Programm aufbaut.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen zur Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms – das im wesentlichen auf dem bereits bisher veranstalteten Kabelfernsehprogramm aufbaut, sodass abgesehen von den terrestrischen Übertragungskosten nur vergleichsweise geringe Mehraufwendungen entstehen – ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen bei der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH aufgrund ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit und ihrer Gesellschafterstruktur gegeben ist.

#### Verein „Freier Rundfunk Salzburg“

Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ ist zu 50 % an der Sendeanlagen GmbH, welchem mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29.03.2001, GZ 611.416/015-RFB/2001 ein Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ erteilt wurde, beteiligt. Aufgrund der im Rahmen dieser Beteiligung gemachten Erfahrungen im Bereich der Gestaltung von Rundfunk ist das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen auch zur Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms glaubhaft.

Hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzung machte der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ in seinem Antrag keine konkreten Angaben. Diesem Antrag bzw. dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung ist lediglich zu entnehmen, dass die neun für den Radiobereich zur Verfügung stehenden bezahlten Mitarbeiter an der Ausbildung, der an Organisation und an der Programmgestaltung auch im Fernsehbereich maßgeblich beteiligt sein werden. Die Produktion der Beiträge soll durchwegs durch ehrenamtliche Mitarbeiter erfolgen. Grundsätzlich wäre davon auszugehen, dass diese neun Mitarbeiter bereits im Rahmen der Veranstaltung eines Hörfunkprogramms bzw. dessen Organisation ausgelastet sein müssten und daher eine Übernahme von Aufgaben in einem relevanten Umfang für den vorgesehenen Fernsehbereich des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“ durch diese Personen nicht glaubhaft ist, zumal die Produktion eines Fernsehprogramms verglichen mit der Produktion eines Hörfunkprogramms in technischer, organisatorischer und programmgestalterischer einen wesentlichen Mehraufwand darstellt. Die Darlegung der organisatorischen Voraussetzungen ist damit mangelhaft geblieben.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms geht der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ im wesentlichen davon aus, dass sich die Finanzierung zu 8 % aus Mitgliedsbeiträgen, zu 26 % durch Produktionskostenzuschüssen und Sponsoring, zu 63 % aus Förderungen und zu 3 % aus Spenden zusammensetzt. Die öffentlichen Förderungen, welche in dem vom Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ vorgelegten Finanzplan mit einem Betrag von 1,485 Mio ATS ausgewiesen sind, sollen sich aufgrund von Förderungen des Kulturamtes der Stadt Salzburg, des Kulturamtes des Landes Salzburg, der Jugendförderung Akzente, der Frauenförderung und der Österreichischen Hochschülerschaft sowie aus Förderungen im Rahmen von EU-Projekten ergeben. Hinsichtlich dieser Förderungen hat jedoch der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ weder in seinem Antrag noch in der mündlichen Verhandlung konkrete Angaben gemacht, vielmehr liegen keine Förderungszusagen bzw. Finanzierungszusagen vor, auch konkrete Vorgespräche mit Subventionsgebern wurden noch nicht geführt. In der Stellungnahme des Landes Salzburg wurde zudem auch explizit

darauf hingewiesen, dass die im Antrag erwähnten Förderungen nicht zugesagt sind. Da aber die Förderungen im Finanzplan des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“ mehr als 60 % der Finanzierung ausmachen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ gelungen ist, glaubhaft zu machen, dass er die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt.

Es steht für die Behörde nicht in Zweifel, dass grundsätzlich die Veranstaltung eines „offenen Fernsehprogramms“ auch unter Inanspruchnahme von Förderungen der öffentlichen Hand durchführbar sein kann, und dass für diese Form der Fernsehveranstaltung auf Grund der weitgehend ehrenamtlichen Mitarbeit auch geringere Aufwendungen erforderlich sein können. Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ hat aber keine konkreten Angaben zu den möglichen Förderungen gemacht und konnte nicht nachvollziehbar darlegen, dass die doch beträchtlichen Förderungsmittel von den betroffenen Stellen (zusätzlich zu den bestehenden Förderungen für die Hörfunkveranstaltung) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden könnten; alternative Finanzierungen, die einen möglichen Ausfall der Förderungen wettmachen könnten, wurden nicht dargelegt.

Dem Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ ist es somit nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass er die finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Der Antrag des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“ war daher gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G abzuweisen.

#### Ganymedia Network GmbH

Bei der Ganymedia Network GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der für solche Gesellschaften vorgesehenen Mindestkapitalausstattung, wobei die übernommenen Stammeinlagen zur Hälfte einbezahlt wurden. Auch die Gesellschafter dieser GmbH sind wiederum Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital, welches dem Mindestkapital für Gesellschaften mit beschränkter Haftung entspricht.

Seitens der Ganymedia Network GmbH wurde hinsichtlich der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ kein Businessplan vorgelegt. Alle Angaben der Ganymedia Network GmbH hinsichtlich des Finanzkonzeptes beziehen sich auf das Versorgungsgebiet Wien. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Finanzkonzept der Ganymedia Network GmbH von einer technischen Reichweite von 1,5 Millionen Sehern in der Altersgruppe 12+ ausgeht und dies als Berechnungsgrundlage für den Verkauf von Werbezeiten heranzieht.

Daraus ist aber eindeutig zu erkennen, dass sich das gesamte Finanzkonzept der Ganymedia Network GmbH eben nicht auf das Versorgungsgebiet „Salzburg“ als eigenständiges Versorgungsgebiet bezieht und Salzburg nur im Rahmen einer Kettenlösung mit Wien als Schwerpunkt von der Ganymedia Network GmbH geplant ist. In diese Richtung geht auch die Aussage des Geschäftsführers der Ganymedia Network GmbH, Mag. Florian Novak, in der Verhandlung vom 10.11.2002, wonach die technische Reichweite mit Wien erreicht wäre, eine weitere Versorgung mit Salzburg würde eine Veränderung nur von rund 10% bringen, die für die Kalkulation vernachlässigbar wäre.

Aus diesem Vorbringen ist aber schon erkennbar, dass die Ganymedia keinen Finanzplan für den Fall hat, dass ihr eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ alleine – also ohne einer gleichzeitigen Erteilung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien“ – erteilt wird.

Der Antrag der Ganymedia Network GmbH lässt somit jeglichen auf das Versorgungsgebiet „Salzburg“ abstellenden Businessplan, aber auch jegliche Angaben zur Organisation zum Betrieb von Fernsehen im Ballungsraum Salzburg vermissen. So ist es beispielsweise nicht realistisch, dass alleine für das Versorgungsgebiet Salzburg 201 Mitarbeiter gebraucht werden. Auch diese Angaben beziehen sich offensichtlich auf die Erteilung einer nicht-

bundesweiten Zulassung für das Versorgungsgebiet Wien, wobei Salzburg für den Fall einer Zulassungserteilung für beide Versorgungsgebiete mitbetreut werden soll.

Die Ganymedia Network GmbH hat somit kein eigenständiges Finanzkonzept bzw. keine eigenständige Organisationsstruktur für das Versorgungsgebiet Salzburg – für den Fall, dass der Ganymedia Network GmbH nur für das Versorgungsgebiet Salzburg eine Zulassung erteilt wird – vorgelegt und auch in der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2002 keine Angaben hinsichtlich der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms im Versorgungsgebiet Salzburg gemacht. Eine Prüfung, inwieweit die Ganymedia Network GmbH die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms für das Versorgungsgebiet Salzburg erfüllt, war der Behörde somit nicht möglich. Auch die von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen konnten mangels konkreter auf das Versorgungsgebiet Salzburg bezogener Angaben keine Beurteilung über die Plausibilität des Businessplans bzw. der finanziellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vornehmen.

Den Antragsteller trifft gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G eine über die allgemeine Mitwirkungspflicht der Partei im Ermittlungsverfahren (vgl. etwa VwGH 25.3.1985, 84/10/0266; VwGH 14.8.1991, 89/17/0238) hinausgehende Verpflichtung zur Mitwirkung. Das Gesetz erlegt dem Antragsteller die Last der Glaubhaftmachung der Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms auf. Die Ganymedia Network GmbH ist dieser Verpflichtung weder in ihrem Antrag noch in den weiteren Schriftsätzen oder in der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2002 nachgekommen; sie hat insbesondere keine auf das Versorgungsgebiet Salzburg abstellenden Business- oder Finanzierungskonzepte und auch kein konkret auf dieses Versorgungsgebiet abgestelltes Programmkonzept vorgelegt; auch Angaben zur Organisation der Rundfunkveranstaltung für das Versorgungsgebiet Salzburg fehlen. Der Ganymedia Network GmbH ist es somit nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass sie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Der Antrag der Ganymedia Network GmbH war daher gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G abzuweisen.

### Programmgrundsätze

Gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G haben die Antragsteller weiters glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G entsprechen wird. § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G legen Programmgrundsätze für die verbreiteten Rundfunkprogramme fest, wonach diese den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen haben und in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darstellen und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen bieten sollen.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH verbreitet seit 1995 ein Fernsehprogramm via Kabel in Salzburg. Das mit dem Antrag vorgelegte Redaktionsstatut soll die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter sichern und integriert auch die Programmgrundsätze gemäß § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G. Es ist für die Regulierungsbehörde daher kein Grund für die Annahme gegeben, dass das Programm der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH den Anforderungen des § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G nicht entsprechen würde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 PrTV-G von der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH erfüllt werden.



## Auswahlverfahren

Gemäß § 7 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G) erfüllen, um eine bundesweite Zulassung bewerben, eine Auswahlentscheidung vorzunehmen. Nach dieser Bestimmung ist jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist;
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist;
3. von dem ein größerer Teil der Bevölkerung versorgt werden kann;
4. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass in das Programm österreichbezogene Beiträge, die beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, des österreichischen Sports oder sonstiger, die Charakteristik Österreichs vermittelnder Elemente beinhalten, einbezogen werden.

Nach § 8 Abs 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs 2 und 3) erfüllen, für ein Versorgungsgebiet bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, von dem zusätzlich zu den in § 7 angeführten Kriterien

1. auf Grund des von ihm vorgelegten Programmkonzeptes, in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des jeweiligen Versorgungsgebietes widerspiegelt, und
2. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes eine programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramm zu erwarten ist

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) sind die in § 7 Z 1 bis 4 PrTV-G aufgelisteten Auswahlgrundsätze – größere Meinungsvielfalt, mehr eigengestaltete Beiträge im Programm, Versorgung eines größeren Teils der Bevölkerung, stärkerer Österreichbezug – von der KommAustria in ihrer Gesamtheit zur Auswahl der Zulassungsinhaber heranzuziehen, wobei keines der Kriterien vorrangig zu berücksichtigen ist. Damit folgt das Privatfernseh-Gesetz mit dem System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) den Regelungen, wie sie im Hörfunkbereich bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl Nr 506/1993, festgelegt wurden. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Regionalradiogesetzes (1134 BlgNR XVIII. GP) wurde bereits festgehalten, dass mit der – dem § 7 PrTV-G vergleichbaren – Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben normiert werde, den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat.“ Bei der von der Behörde zu treffenden Auswahlentscheidung handelt es sich somit um eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zu Grunde zu legen sind.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) zu § 8 PrTV-G heißt es, dass für den Fall, dass mehrere Antragsteller sich um die Erteilung einer Zulassung für nicht-bundesweites analoges Fernsehen bewerben, § 8 zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 7 weitere, auf regionale/lokale Verhältnisse Bedacht nehmende Auswahlkriterien vorsehe

(1. stärkerer Regional-/Lokalbezug und 2. programminhaltliche Ergänzungen zum im Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Fernsehangebot)

Im vorliegenden Fall war von der Regulierungsbehörde kein Auswahlverfahren nach den §§ 7 und 8 PrTV-G durchzuführen, da die Ganymedia Network GmbH und der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ nicht gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G glaubhaft machen konnten, dass sie alle in § 4 Abs 3 PrTV-G normierten Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des von ihnen geplanten Rundfunkprogramms erfüllen.

Selbst für den Fall jedoch, dass der Ganymedia Network GmbH und dem Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ die Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen gelungen wäre, wäre im Auswahlverfahren der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH der Vorzug zu geben. Das Programm der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH, welches auf einem schon seit dem Jahr 1995 via Kabel im Versorgungsgebiet verbreiteten und von den Sehern akzeptierten Programm aufbaut, weist einen sehr hohen Anteil an Lokalbezug auf und stellt auch durch diese besonderen Lokalinformationen eine wesentliche programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramme (derzeit auf terrestrischem Weg nur die Programme des Österreichischen Rundfunks) dar.

Im Gegensatz dazu zielt der Antrag der Ganymedia Network GmbH im wesentlichen auf eine Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien“ ab und sieht eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ lediglich als Ergänzung. Wie auch in der Verhandlung vom 10.07.2002 vorgebracht, liegt der Schwerpunkt des Antrages im Versorgungsgebiet „Wien“, wobei vorgesehen wäre im Rahmen eines Mantelprogramms das für Wien produzierte Programm mit – nicht näher erläuterten – Adaptionen für den lokalen Markt zu übernehmen bzw. für den Fall, dass der Ganymedia Network GmbH keine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien“ erteilt werde, Kooperationen mit nicht näher bezeichneten Mantelprogramm Anbietern einzugehen.

Vom Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ ist zwar ein Programm vorgesehen, welches aufgrund seines offenen Zugangs im Hinblick auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet grundsätzlich eine Bereicherung darstellen kann, doch sind die Angaben hinsichtlich des genauen Programms sehr oberflächlich gehalten, sodass im Vergleich mit dem von der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH vorgelegten klar strukturierten Programmkonzept nicht festgestellt werden kann, dass durch das Programm des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“ den Auswahlkriterien der §§ 7 und 8 Abs 2 PrTV-G in gleichem Maße entsprochen würde wie durch das Programm der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH. Insbesondere kann seitens der Behörde nicht festgestellt werden, dass im Sinn des § 7 Z 1 PrTV-G aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzung des PrTV-G beim Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ am besten gewährleistet erschiene. Auch kann seitens der Behörde aufgrund des vom Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ vorgelegten oberflächlichen Programmkonzepts nicht festgestellt werden, dass vom Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des Versorgungsgebietes Salzburg widerspiegelt (§ 8 Abs 2 Z 1 PrTV-G) als bei dem Programm der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH.

#### Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, ist zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG

ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Das Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats gründet sich darauf, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Dem Rundfunkbeirat wurden die eingereichten Anträge unmittelbar nach Einlangen übermittelt. Der Rundfunkbeirat hat diese Anträge geprüft und in der Sitzung vom 05.07.2002 auch ausführlich erörtert und eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben und es wurde auch das Protokoll der Beiratssitzung zu diesem Tagesordnungspunkt den Parteien zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis steht die Stellungnahme des Rundfunkbeirates im Einklang mit den sonstigen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens.

### Stellungnahme der Landesregierung

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks).

Nach der Bestimmung des § 4 Abs 7 PrTV-G ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, nach Einlangen des Antrages auf Erteilung einer Zulassung für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen Gelegenheit zur Stellungnahme zugegeben.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 635 BlgNR XXI.GP) zu § 4 Abs 7 PrTV-G heißt es, dass in Abs 7 analog zur Bestimmung des § 23 Privatradiogesetz des betroffenen Landesregierungen ein Stellungnahmerecht bei der Erteilung von Zulassungen für regionales/lokales analoges terrestrisches Fernsehen im jeweiligen Landesgebiet eingeräumt wird.

Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G (und daher auch des PrTV-G) soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI.

GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G und auch § 4 Abs 7 PrTV-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G bzw. § 7 und insbesondere § 8 PrTV-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Landesregierung ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Mit Stellungnahme vom 07.12.2001 sprach sich die Salzburger Landesregierung dafür aus, die Zulassung an die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH zu erteilen.

Im Ergebnis steht die Stellungnahme der Landesregierung im Einklang mit den sonstigen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens

#### Befristung

Gemäß § 5 Abs 2 PrTV-G ist die Zulassung von der Regulierungsbehörde für 10 Jahre zu erteilen.

#### Programmgestaltung, –schema und –dauer

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm.

Hinsichtlich der Programmdauer ist darauf zu verweisen, dass sich diese gemäß § 5 Abs 3 iVm § 13 Abs 1, 3, 4 und 5 PrTV-G nach einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH und dem Österreichischen Rundfunk über die zeitweise Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, oder nach einer von der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs 5 PrTV-G getroffenen Entscheidung über die Angemessenheit der Dauer der Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, durch die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH richtet.

#### Auflage gemäß Spruchpunkt 3.

Gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer, die von der Regulierungsbehörde nach § 5 Abs 3 PrTV-G in der Zulassung zu genehmigen sind, können

– zumal die Genehmigung auf der Grundlage der vom Antragsteller gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G glaubhaft zu machenden fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des *geplanten* Rundfunkprogramms erfolgt – nicht grundlegend verändert werden. Mit der Auflage gemäß Spruchpunkt 3. soll sichergestellt werden, dass die Regulierungsbehörde, die nach dem PrTV-G auch die Rechtsaufsicht über die ZulassungsinhaberIn wahrzunehmen hat, von wesentlichen Änderungen des veranstalteten und verbreiteten Programms informiert wird.

#### Auflage gemäß Spruchpunkt 4.

Gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Zulassung insbesondere Auflagen hinsichtlich des Zeitpunktes vorschreiben, an dem die Versorgung des in der Zulassung festgelegten Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss. Bei der Vorschreibung derartiger Auflagen hat die Regulierungsbehörde die Größe des Versorgungsgebietes und die technische Realisierbarkeit zu berücksichtigen.

Angesichts des knappen Frequenzspektrums und der daher beschränkten Anzahl möglicher Zulassungen liegt es im öffentlichen Interesse zu gewährleisten, dass erteilte Zulassungen nicht ungenutzt bleiben, sondern unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit möglichst bald genutzt werden; es war daher die Auflage zu erteilen, dass die Versorgung des in Spruchpunkt 1. festgelegten Versorgungsgebietes spätestens ein Jahr nach Rechtskraft dieses Bescheides gewährleistet sein muss.

#### Auflage gemäß Spruchpunkt 5.

Die Auflage dass eine etwaige vertragliche Vereinbarung zwischen der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH und dem Österreichischen Rundfunk über die zeitweise Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, unverzüglich von der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH der Regulierungsbehörde vorzulegen ist, war gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G vorzuschreiben, weil sich aus dieser vertraglichen Vereinbarung zwischen der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH und dem Österreichischen Rundfunk der Umfang der Dauer der Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, durch die ZulassungsinhaberIn ergibt und somit auch der Umfang der Programmdauer bestimmt wird. Daraus ergibt sich aber auch, in welcher Zeit die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH für das unter Nutzung dieser Übertragungskapazität abgestrahlte Programm verantwortlich ist und somit, inwieweit die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH für das unter Nutzung dieser Übertragungskapazität ausgestrahlte Programm der Rechtsaufsicht der KommAustria nach §§ 56 ff PrTV-G unterliegt.

#### Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Gemäß § 13 PrTV-G hat der Österreichische Rundfunk Zulassungsinhabern von nicht-bundesweiten Zulassungen gegen ein angemessenes Entgelt die zeitweise Nutzung ihm zugeordneter Übertragungskapazitäten zu gestatten, sofern der Österreichische Rundfunk von einem Sendestandort aus gleichzeitig zwei oder mehrere dieser Übertragungskapazitäten, über die regionale Sendungen verbreitet werden (§ 3 Abs. 2 ORF-G), mehr als zwölf Stunden täglich zur Verbreitung ein und desselben Programms in einem Verbreitungsgebiet nutzt. Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung stehen zur zeitweisen Nutzung durch Inhaber einer nicht-bundesweiten Zulassung jedenfalls die in Anlage 3 angeführten

Übertragungskapazitäten zur Verfügung. Weiters legt Abs 3 fest, dass die Nutzung für eine den wirtschaftlichen und programmlichen Anforderungen des Zulassungsinhabers angemessene Dauer und unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages (§ 3 Abs. 2 ORF-G) des Österreichischen Rundfunks zu gestatten ist, wobei die Versorgung der Bevölkerung im Verbreitungsgebiet mit den für dieses Verbreitungsgebiet gestalteten Fernsehprogrammen des Österreichischen Rundfunks zu gewährleisten ist (§ 3 ORF-G).

Die Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, wird vom Österreichischen Rundfunk mit folgenden Merkmalen betrieben:

```

-----
SALZBURG      591.250      (36)                                     TV
-----

Name           : SALZBURG                      Country        : AUT
Longitude      : 013E07 00.000                       Province       : S
Latitude       : 47N48 00.000                   Height ASL / m : 1283.0
Site Name      : GAISBERG                       Ant. Hght / m  : 88.0

Frequency / MHz : 591.250                          ERP kW         : 299.9991
Channel        : 36                            ERPmax H/kW    : 299.9991
Offset         : 8P                            ERPmax V/kW    : 0.0000
Offset Type    : precision                     Heff Max/m     : 940.0
SFN ID         :                               AZM            : D
System         : G                            Polarisation   : H

Signal Destr.  :                               User           :
Program        : FS 2                          Network        :

Assign-ID      :                               Status         : 6
Design. of Emiss.: 6M25C3FNN                    EA-No.         :
Assig. Freq./MHz :                               ER-No.         :
Provisions     : ST61
Coord Country  : D HNGI CZEYUGSUIPOL

Mod. of Station :

Remark         : 25 300 300 54,8 76/940 77/8P* 125 300 300 52,3 74/17

```

Ang	AZM-D	H-Pol	V-Pol	HEFF	Ang	AZM-D	H-Pol	V-Pol	HEFF
0.0	2.0	2.0	0.0	940.0	180.0	14.0	14.0	0.0	940.0
10.0	0.0	0.0	0.0	940.0	190.0	15.0	15.0	0.0	940.0
20.0	1.0	1.0	0.0	940.0	200.0	15.0	15.0	0.0	940.0
30.0	0.0	0.0	0.0	940.0	210.0	15.0	15.0	0.0	940.0
40.0	0.0	0.0	0.0	940.0	220.0	15.0	15.0	0.0	940.0
50.0	3.0	3.0	0.0	940.0	230.0	15.0	15.0	0.0	940.0
60.0	2.0	2.0	0.0	940.0	240.0	15.0	15.0	0.0	940.0
70.0	3.0	3.0	0.0	940.0	250.0	15.0	15.0	0.0	940.0
80.0	5.0	5.0	0.0	940.0	260.0	15.0	15.0	0.0	940.0
90.0	4.0	4.0	0.0	940.0	270.0	15.0	15.0	0.0	940.0
100.0	4.0	4.0	0.0	940.0	280.0	15.0	15.0	0.0	940.0
110.0	4.0	4.0	0.0	940.0	290.0	15.0	15.0	0.0	940.0
120.0	5.0	5.0	0.0	940.0	300.0	15.0	15.0	0.0	940.0
130.0	5.0	5.0	0.0	940.0	310.0	15.0	15.0	0.0	940.0
140.0	5.0	5.0	0.0	940.0	320.0	10.0	10.0	0.0	940.0
150.0	5.0	5.0	0.0	940.0	330.0	7.0	7.0	0.0	940.0
160.0	8.0	8.0	0.0	940.0	340.0	6.0	6.0	0.0	940.0
170.0	12.0	12.0	0.0	940.0	350.0	6.0	6.0	0.0	940.0

Hinsichtlich der Nutzung der dieser Übertragungskapazität hat der Österreichische Rundfunk mit dem Zulassungsinhaber eine vertragliche Vereinbarung unter Zugrundelegung eines angemessenen Entgelts abzuschließen.

### Zu Spruchpunkt 2.:

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH beantragte die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage mit den Anlage 1 beschriebenen technischen Parametern. Eine technische Prüfung der beantragten technischen Parameter hat ergeben, dass diese technisch realisierbar sind. Insbesondere ist es aufgrund der zeitlichen Auseinanderschaltung der Nutzung der in der Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg; Kanal 36, im Sinn des § 13 PrTV-G – wie auch im Spruch dieses Bescheides ersichtlich – gewährleistet, dass es nicht zu Störungen hinsichtlich der Nutzung dieser Übertragungskapazität dadurch kommt, dass sie von der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH mit im Vergleich zu den dem Österreichischen Rundfunk bewilligten technischen Merkmalen geänderten technischen Parametern genutzt wird.

Der Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH war daher die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in Anlage 1 beschriebenen Funkanlage zu erteilen.

### Zu Spruchpunkt 8:

Mit Antrag vom 06.11.2001 (am 07.11.2001 bei der KommAustria eingelangt) beantragte der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ die Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen unter Nutzung der in der Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36.

Mit Schreiben vom 29.04.2002 wurde der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ über die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten informiert. Weiters wurde dem Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ in diesem Schreiben gemäß § 16 Abs 3 iVm § 4 Abs 5 PrTV-G die Möglichkeit eingeräumt, seine Angaben über die geplanten Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die nach Erteilung des bundesweiten Zulassung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens abzuändern.

Dieses Schreiben wurde dem Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ am 03.05.2002 zugestellt. Die Zustellung ist durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist: 03.05.2002) ausgewiesen.

Mit am 18.06.2002 bei der KommAustria eingelangtem Telefax beantragte der Verein „Freier Rundfunk Salzburg“ „zusätzlich/alternativ zur Salzburger Frequenz Kanal 36“ die in der Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesene Übertragungskapazität Hallwang, Kanal 39.

Nach § 16 Abs. 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde die bundesweite Zulassung unter Hinweis auf die dafür zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten (Anlage 1) innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten des PrTV-G durch Bekanntmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise ausschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens dreimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb der Anträge auf Erteilung einer Zulassung gestellt werden können.

Nach Absatz 2 dieser Bestimmung ist in der Ausschreibung gemäß Abs. 1 auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassung für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13) hinzuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 3 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde nach Erteilung der bundesweiten Zulassung in geeigneter Weise bekannt zu machen, welche Übertragungskapazitäten der Anlage 1 dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordnet wurden, und die Antragsteller für nicht-bundesweite Zulassungen gemäß § 4 Abs. 5 PrTV-G aufzufordern ihre Anträge zu ändern.

Gemäß § 4 Abs. 5 zweiter Satz PrTV-G kann die Regulierungsbehörde den Antragsteller im Falle eines Antrages auf Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem terrestrischen Fernsehen auffordern, seine Angaben über die geplanten Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die nach Erteilung einer bundesweiten Zulassung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten innerhalb einer von der Regulierungsbehörde nach Maßgabe des voraussichtlichen Planungsaufwandes festzusetzenden Frist abzuändern.

Nach § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrensleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert werden und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Der am 18.06.2002 bei der KommAustria eingebrachte Antrag des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“ auf Zuteilung der in Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Hallwang, Kanal 39, ist nach Ablauf der von der KommAustria mit Schreiben vom 29.04.2002 gesetzten Frist von vier Wochen gestellt worden. Das Schreiben vom 29.04.2002 wurde nach einem Zustellversuch am 02.05.2002 beim Postamt 5010 hinterlegt. Die Abholfrist begann am 03.05.2002. Die in diesem Schreiben seitens der KommAustria gesetzte Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens endete somit am 31.05.2002.

Gemäß § 16 Abs 1 und 2 PrTV-G hat die KommAustria die Ausschreibung für eine bundesweite und nicht-bundesweite Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen vorgenommen und die Ausschreibungsfrist mit 07.11.2001, 13:00 Uhr, festgelegt.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) zu § 16 PrTV-G lauten wörtlich:

„Die Bestimmung legt fest, wann und in welcher Form eine Ausschreibung für eine bundesweite und eine nicht-bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen zu erfolgen hat. Aus Abs. 2 ergibt sich, dass sowohl die bundesweite Zulassung als auch die nicht-bundesweiten Zulassungen gleichzeitig ausgeschrieben werden, um eine zeitliche Verzögerung der Einführung von privatem Fernsehen hinauszuhalten. Nachdem die Anträge allerdings gleichzeitig einzubringen sind, besteht für den Fall, dass im Zuge der Erteilung der bundesweiten Zulassung Übertragungskapazitäten vergeben wurden, die ein Antragsteller für eine nicht bundesweite Zulassung beantragt hat, oder dass Übertragungskapazitäten nicht vergeben wurden, die ein Antragsteller für eine nicht-bundesweite Zulassung gerne beantragt hätte, die Möglichkeit der Abänderung des Antrages (Abs.3).“

Aus § 16 PrTV-G und diesen Erläuterungen ergibt sich daher, dass die Ausschreibung der bundesweiten Zulassung und der nicht bundesweiten Zulassungen gleichzeitig zu erfolgen hat, aber auch, dass für die eingebrachten Anträge dieselbe Ausschreibungsfrist gilt.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Anträge auf nicht-bundesweite Zulassungen wird in § 16 Abs 3 PrTV-G insoweit normiert, als nach Erteilung der bundesweiten Zulassung die Antragsteller für nicht-bundesweite Zulassungen gemäß § 4 Abs 5 PrTV-G aufzufordern sind, ihre Anträge abzuändern. Dies hat den Sinn, dass Antragsteller für eine nicht-bundesweite Zulassung im Hinblick auf die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeteilten Übertragungskapazitäten ihren Antrag ändern können und damit auf die geänderten Rahmenbedingungen abstimmen können.

Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) zu § 4 Abs 5 PrTV-G, auf welchen § 16 Abs 3 PrTV-G verweist.

In diesen Erläuterungen zu § 4 Abs 5 PrTV-G heißt es wörtlich:

„In Abs 5 wird eine neue Bestimmung eingefügt die sich auf Anträge zur Veranstaltung von nicht bundesweitem Fernsehen bezieht und den Antragstellern die Möglichkeit einräumt, allfällige Modifikationen der Anträge im Hinblick auf beantragte Übertragungskapazitäten



vorzunehmen. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass im Zuge der Ausschreibung für Zulassungen zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen sowohl Anträge auf bundesweite als auch nicht bundesweite Zulassung eingebracht werden können. Da die Regulierungsbehörde zunächst die Anträge auf bundesweite Zulassung zu prüfen und im Anschluss daran eine bundesweite Zulassung zu erteilen hat, kann der Fall eintreten, dass sich in Anträgen auf nicht bundesweite Zulassung Übertragungskapazitäten finden, die bereits für die bundesweite Zulassung vergeben wurden. In diesen Fällen ist es daher sinnvoll, wenn die Antragsteller ihre Anträge im Nachhinein auf die geänderten Rahmenbedingungen abstimmen können.“

Daraus ergibt sich, dass § 16 Abs 3 iVm § 4 Abs 5 PrTV-G eine Sonderverfahrensvorschrift hinsichtlich der Abänderung von Anträgen auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung vorsieht, die darin begründet ist, dass ein Antragsteller auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung zwar schon bis zum Ende der Ausschreibungsfrist, welche von der Regulierungsbehörde nach § 16 Abs 1 PrTV-G festzusetzen ist, und die nach Abs 2 dieser Bestimmung auch für Anträge auf Erteilung von nicht-bundesweiten Zulassungen gilt, seinen Antrag einzubringen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt nicht weiß, ob die von ihm beantragte Übertragungskapazität zur Verfügung steht bzw. nicht weiß, welche Übertragungskapazitäten nach Erteilung der bundesweiten Zulassung zur Verfügung stehen werden.

Es handelt sich hierbei eindeutig um eine *lex specialis* zu § 13 Abs 8 AVG, wonach der verfahrenleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden kann, jedoch durch die Antragsänderung die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert werden und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden darf. Unter dem verfahrenleitenden Antrag ist ein Antrag zu verstehen, in dem ein Bescheid bestimmten Inhalts auf Grund einer bestimmten Tatsachenlage unter Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften begehrt wird. Damit wird die Verwaltungssache (der „Prozessgegenstand“) bestimmt (vgl. Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>7</sup> (1999) [162/1]).

Die Verwaltungssache wurde durch den Antrag des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“ vom 06.11.2001 dahingehend festgelegt, dass eine nicht bundesweite Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen unter Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Salzburg, Kanal 36, beantragt wurde.

Dies entspricht auch dem PrTV-G, wonach nach § 2 Z 2 die Zulassung die rundfunk- und fernmelderechtliche Bewilligung zur Ausstrahlung eines Rundfunkprogramms in einem Versorgungsgebiet mit Hilfe der zugeordneten Übertragungskapazitäten ist.

Nach § 2 Z 3 PrTV-G ist das Versorgungsgebiet der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gebiete umschriebene Raum.

§ 5 Abs 3 PrTV-G normiert, dass in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen sind.

Daraus ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität aber zum einem das von der Zulassung umfasste Versorgungsgebiet umschreibt (§ 2 Z 3 PrTV-G) und zum anderen auch in der Zulassung zuzuordnen ist (§ 5 Abs 3 PrTV-G).

Die beantragte Übertragungskapazität umschreibt somit den Prozessgegenstand des Verfahrens hinsichtlich der Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen im Sinn des § 13 Abs 8 AVG, weil sich zum einem aus der beantragten Übertragungskapazität erst das beantragte Versorgungsgebiet ergibt und zum anderen in der Zulassung auch die Übertragungskapazität zuzuordnen ist.

Eine Änderung des Antrages auf Erteilung einer nicht bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen dahingehend, dass Übertragungskapazitäten beantragt werden, die vom ursprünglichen Antrag nicht erfasst waren, stellt somit eine Änderung des Wesens des verfahrensleitenden Antrages im Sinn des § 13 Abs 8 AVG dar.

§ 16 Abs 3 iVm § 4 Abs 5 PrTV-G sehen – als lex specialis – insoweit eine Ausnahme zu § 13 Abs 8 AVG vor, als den Antragstellern auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anträge im Hinblick auf die beantragten Übertragungskapazitäten auch über das sonst nach § 13 Abs 8 AVG zulässige Maß hinaus abzuändern, um auf die durch die Erteilung der bundesweiten Zulassung geänderten Rahmenbedingungen zu reagieren.

Diese von der Regulierungsbehörde nach § 16 Abs 3 iVm § 4 Abs 5 PrTV-G festzusetzende Frist, in welcher der betroffene Antragsteller in Abweichung zu § 13 Abs 8 AVG noch den Prozessgegenstand des Verwaltungsverfahrens abändern kann, ist insoweit als Ergänzung der Ausschreibungsfrist zu sehen, als innerhalb dieser Frist der Antragsteller seinen Antrag auf die geänderten Rahmenbedingungen abstimmen kann. Daher ist die Frist von der Regulierungsbehörde auch nach Maßgabe des voraussichtlichen Planungsaufwandes festzusetzen.

Dem Gesetzgeber ist jedoch nicht zu unterstellen, dass er hinsichtlich der Anträge auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung mit dieser von der Regulierungsbehörde festzusetzenden Frist die Ausschreibungsfrist nach § 16 Abs 1 PrTV-G außer Kraft setzen wollte; vielmehr ist hier eine Frist festzusetzen, die in Ergänzung der ursprünglichen Ausschreibungsfrist zu sehen ist.

Damit steht aber auch fest, dass dadurch, dass hier vom Gesetzgeber eine Frist vorgesehen ist, innerhalb der auch der Prozessgegenstand ausnahmsweise in Abweichung von § 13 Abs 8 AVG geändert werden kann, nichts anderes zu gelten hat, als für die Ausschreibungsfrist selbst: nämlich dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt, deren Versäumung zur Zurückweisung des Antrages führen muss.

Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass der Antrag des Vereins „Freier Rundfunk Salzburg“ vom 18.06.2002, welcher nach Ablauf der von der KommAustria im Schreiben vom 29.04.2002 festgelegten vierwöchigen Frist gestellt wurde und darauf gerichtet war, dass „zusätzlich/alternativ zur Salzburger Frequenz Kanal 36“ auch die in Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesene Übertragungskapazität Hallwang, Kanal 39, beantragt werde, als verspätet zurückzuweisen war.

### Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 8. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen

und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro (ATS 180) zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 29.07.2002

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter

**Beilage 1 zum Bescheid der KommAustria vom 29.7.2002, KOA 3.120/02-02**

1	Lizenzinhaber	Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH					
2	Senderbetreiber	Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH					
3	Programmname	Salzburg TV					
4	Name der Funkstelle	SALZBURG 2					
5	Standort	Untersberg					
6	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	47N4323	013E0032	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1740					
8	Kanal	36					
9	Nominalfrequenz (Bildträger) in MHz	591,25					
10	Offset (1/12)    Offset type    Präz.offset Hz	8	P	10400			
11	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation	H					
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)	30,0					
17	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)						
18	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dB H	0,8	0,2	0	0,4	1,3	1,6
	dB V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dB H	1,6	2,1	3,3	4,3	3,7	3,2
	dB V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dB H	3,2	3,5	5,5	8	11	15,3
	dB V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dB H	27,9	24,3	21,3	18,9	22,1	32,8
	dB V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dB H	25,1	24,6	27,9	22,5	20,5	26,2
	dB V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dB H	34,5	20,7	11,9	7,9	5,1	2,7
	dB V						
19	TV-System (PAL-B oder G)						
20	Aussendung Bild	<b>6M25C3FNN</b>					
21	Aussendung Ton (1 u.2)	<b>750KF8EHN</b>					
22	1. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	<b>5,50</b>	<b>13</b>			
23	2. Tonträger in MHz	Ton/Bild in dB	<b>5,74</b>	<b>20</b>			
24	Gerätetype						
25	Datum der Inbetriebnahme						
26	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
27	Art der Programzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)						
28	Bemerkungen						